

Verändert (03.06.2024) - Vertrag zur Durchführung des Monitorings und der Evaluierung der Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS)

zwischen der

Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena)

vertreten durch die Geschäftsführung Corinna Enders und Kristina Haverkamp,
Chausseestraße 128a,
10115 Berlin,
nachfolgend „dena“ oder „Auftraggeber“ genannt

und

[Name + Anschrift des Vertragspartners] ,

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt,

Präambel

Die Bundesregierung hat im Juni 2020 die Nationale Wasserstoffstrategie (NWS) verabschiedet. Ziel der Strategie ist es, die Klimaneutralität Deutschlands zu erreichen und Deutschland zum weltweit führenden Leitanbieter für moderne Wasserstofftechnologien zu machen. Die NWS schafft den Rahmen für private Investitionen in die wirtschaftliche und nachhaltige Erzeugung, den Transport und die Nutzung von Wasserstoff. Der Aktionsplan der Wasserstoffstrategie mit seinen 38 Maßnahmen bildet die Basis für den Markthochlauf. Die Bundesregierung setzt für den Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft langfristig auf die Förderung der Produktion von grünem, nachhaltig erzeugtem Wasserstoff und dessen Folgeprodukten, die Umstellung in der Produktion auf wasserstofftaugliche Verfahren, die Verwendung von Wasserstoff in den verschiedenen Sektoren und die Ausgestaltung unterstützender und zuverlässiger regulatorischer Rahmenbedingungen.

Die NWS wird als Gemeinschaftsprojekt mehrerer Ressorts, allen voran aber durch BMWK, BMDV, BMBF, BMUV und BMZ, umgesetzt. Zur Unterstützung der Bundesregierung wurde mit Beschluss der NWS die Leitstelle Wasserstoff eingerichtet, die sich aus den Durchführungsorganisationen Deutsche Energie-Agentur (dena), Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NOW) GmbH und Projektträger Jülich | Forschungszentrum Jülich GmbH (PtJ) zusammensetzt. Das Monitoring der NWS stellt, ergänzend zur Unterstützung der Ressorts bei der Umsetzung der NWS sowie der Unterstützung des Nationalen Wasserstoffrats bei der Koordinierung und Formulierung von Handlungsempfehlungen, eine wesentliche Aufgabe der Leitstelle dar.

Die Umsetzung und Weiterentwicklung der NWS ist ein fortlaufender Prozess. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Wirkung der umgesetzten Maßnahmen und eingetretenen Entwicklungen systematisch zu beobachten, um so bei Bedarf frühzeitig nachsteuern zu können.

Die Beauftragung erfolgt im Rahmen eines Auftrages des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Hauptauftrag).

Seitens der dena wird **Jeannette Uhlig**, seitens des Auftragnehmers **Name Ansprechpartner beim Auftragnehmer** als verantwortlicher Ansprechpartner benannt.

1. Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit folgendem Vertrag zur Datenbeschaffung, -aktualisierung und -bewertung sowie zur Erstellung von zwei Berichten im Rahmen des Monitorings und der Evaluation der NWS.

1.2 Dieser Vertrag hat die folgenden Bestandteile, wobei die Reihenfolge gleich der Rangfolge für Anwendung und Auslegung ist:

- (1) Die Bestimmungen dieses Vertrages
- (2) Die Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- (3) Das Angebot des Auftragnehmers inklusive Preisblatt (Anlage 2).

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach diesem Vertrag und den in Ziff. 1.2 genannten weiteren Vertragsbestandteilen. Die zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers sind in Stufen eingeteilt, vgl. Ziff. 3. Seine Leistungen erbringt der Auftragnehmer in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Bezüglich der gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Erhebungen (vgl. Leistungsbeschreibung AP 3 Fall 3) behält sich die dena eine Beauftragung vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die optionalen Leistungen jeweils nach Beauftragung zu den im Angebot genannten Preisen zu erbringen, die dena ist aber nicht zu einer Beauftragung verpflichtet. Die Beauftragung optionaler Leistungen erfolgt schriftlich oder in Textform.
- 2.2 Für die Erbringung der einzelnen Leistungen des Auftragnehmers wird ein Terminplan vereinbart. Die darin ausgewiesenen Fristen sind bindend und können nur mit Zustimmung des Auftraggebers geändert werden. Die Leistung in Stufe 1 muss jedoch vollständig bis zum 30.06.2025, die Leistung in Stufe 2 bis zum 31.12.2026 erbracht sein.
- 2.3 Der Auftragnehmer wird die dena mindestens 10 Tage vor Verstreichen eines vereinbarten Termins in Textform auf die Verzögerung aufmerksam machen und alles unternehmen, um Terminverzögerungen wieder aufzuheben. Etwaige Ansprüche aus einer nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.
- 2.4 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber spätestens mit Einreichung des ersten Entwurfs des Monitoringberichts 2025 alle im Rahmen von Stufe 1 erhobenen Daten, Datenquellen und die Dokumentation des methodischen Vorgehens in geeignetem Format zur Verfügung, vgl. Ziff. 2.3.3 der Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer erhält im Rahmen der Beauftragung einen Zugang zur Nationalen Wasserstoffcloud, die durch die Leitstelle Wasserstoff betrieben wird. Die durch den Auftragnehmer gesammelten bzw. erhobenen Daten sind in der Cloud bevorzugt im Excel-Format abzuspeichern.
- 2.5 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber spätestens mit Einreichung des ersten Entwurfs des erweiterten Monitoringberichts 2026 alle im Rahmen von Stufe 2 erhobenen und aktualisierten Daten, Datenquellen und die Dokumentation des methodischen Vorgehens in geeignetem Format zur Verfügung, vgl. Ziff. 2.3.4 der Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer erhält im Rahmen der Beauftragung einen Zugang zur Nationalen Wasserstoffcloud, die durch die Leitstelle Wasserstoff betrieben wird. Die durch den Auftragnehmer gesammelten bzw. erhobenen Daten sind in der Cloud bevorzugt im Excel-Format abzuspeichern.
- 2.6 Die Ab- bzw. Teilabnahme durch die dena erfolgt in Textform.

3. Stufenweise Beauftragung

- 3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer stufenweise mit einzelnen Leistungen zu beauftragen, wobei der vertragliche Leistungsumfang in folgende zwei Stufen wie folgt aufgeteilt ist:

Stufe 1:

- Leistungen gemäß der Ziffern 2.3.2 (Konkretisierung des Arbeitsplans und Erstellung eines Auftaktberichts), 2.3.5 (Monitoringbericht 2025), 2.3.1 (Organisation des Arbeitskreises), 2.3.3 (Datenbeschaffung und -bewertung) und 2.3.7 (Unterstützung bei Veröffentlichung der Berichte; bezogen auf Monitoringbericht 2025)

Stufe 2:

- Leistungen gemäß der Ziffern 2.3.6 (Erweiterter Monitoringbericht 2026), 2.3.1 (Organisation des Arbeitskreises), 2.3.4 (Datenaktualisierung, -bewertung) und 2.3.7 (Unterstützung bei Veröffentlichung der Berichte; bezogen auf Erweiterter Monitoringbericht 2026)

- 3.2 Der Auftragnehmer wird hiermit mit Stufe 1 beauftragt. Hinsichtlich der Stufe 2 behält sich der Auftraggeber eine Beauftragung vor. Die Beauftragung von Stufe 2 erfolgt schriftlich oder in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen jeweils nach einer entsprechenden Beauftragung durch den Auftraggeber zu erbringen. Der Auftraggeber ist aber nicht zu einer Beauftragung der Stufe 2 verpflichtet. Der Auftragnehmer kann für den Fall, dass er mit Leistungen der Stufe 2 nicht beauftragt wird, keinerlei Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche für die nicht beauftragten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.
- 3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer binnen zehn Werktagen nach Aufforderung durch den Auftragnehmer mitzuteilen, ob er die Leistungen der Stufe 2 beauftragt. Die Aufforderung des Auftragnehmers kann frühestens zwei Wochen nach Stattfinden des Workshops zur Reflexion des Monitoringberichts 2025 an den Auftraggeber ergehen.

4. Personaleinsatz

- 4.1 Der Auftragnehmer benennt für die Leistungserbringung _____.
- 4.2 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die benannte Person bzw. benannten Personen für die Leistungserbringung ausreichend qualifiziert sind und insbesondere über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen und Zuverlässigkeit verfügen.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Leistungen mit der benannten Person bzw. den benannten Personen zu erbringen. Bei etwaigen personellen Änderungen nach Auftragserteilung stellt der Auftragnehmer sicher, dass vakante Positionen adäquat besetzt werden. Über den Austausch einer Person muss der Auftraggeber informiert werden (schriftlich oder in Textform).
- 4.4 Weder der Auftragnehmer noch die zur Leistungserbringung benannte Person bzw. benannten Personen treten in ein Arbeitsverhältnis mit der dena. Die benannten Personen werden nicht in die Arbeitsorganisation der dena eingebunden, auch soweit sie Leistungen in den Räumlichkeiten der dena erbringen.
- 4.5 Die dena kann verlangen, dass der Auftragnehmer eine zur Leistungserbringung benannte Person austauscht, wenn ersichtlich wird, dass diese nicht ausreichend qualifiziert ist oder wiederholt wesentliche Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringt oder aus anderen Gründen eine weitere Zusammenarbeit mit der Person dem Auftraggeber nicht zumutbar ist.

5. Vergütung

5.1 Die auf Grundlage dieses Vertrags vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen werden für die gesamte Laufzeit des Vertrags nach Maßgabe des Preisblattes vergütet. Entsprechend des Preisblattes werden die Leistungen als pauschale Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vergütet, wodurch auch alle Auslagen abgegolten sind. Kosten für den Aufwand von gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Erhebungen werden nach vorheriger Beauftragung gegen Nachweis im Rahmen eines gesonderten Budgets erstattet. Reisezeiten gelten nicht als vergütungspflichtige Leistungszeiten.

Nach Maßgabe des Preisblattes entfallen auf die Stufen:

Stufe 1 (...) Euro

Stufe 2 (...) Euro

Erbrachte Leistungen des Jahres 2024 sind bis zum 31.12.2024 abzurechnen, die auf das Jahr 2025 entfallenden Leistungen bis 31.12.2025, die auf das Jahr 2026 entfallenden Leistungen bis 31.12.2026. Verschiebungen von Leistungen zwischen den Jahren sind zu vereinbaren. Der 31.12.2026 ist ein Fixzeitpunkt, später erbrachte Leistungen können weder abgenommen noch vergütet werden.

5.2 Zusätzlich werden folgende Reisekosten außerhalb Berlins erstattet:

- Bahnfahrten 2. Klasse gegen Beleg, 1. Klasse nur nach vorheriger Zustimmung der dena
- Flugreisen Economy-Class gegen Beleg, nach vorheriger Zustimmung der dena
- Fahrtkosten im öffentlichen Nahverkehr gegen Beleg
- Taxikosten gegen Beleg und schriftlicher Begründung der Notwendigkeit
- Hotelkosten: Übernachtung bis € 100,- gegen Beleg
- Sonstige Reisekosten (Spesen) werden nicht erstattet.
- Fahrtkosten mit dem PKW € 0,20 pro Kilometer, maximal jedoch € 130,- pro Dienstreise

Eine Schadenshaftung für die Reisewege wird von der dena nicht übernommen. Die Wahl des günstigsten Verkehrsmittels bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Dieser ist jedoch verpflichtet, Fahrtkosten jeweils nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen und Reisen, deren Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamthonorar stehen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der dena zu unternehmen.

6. Zahlungsvereinbarung und Rechnung

Die dena zahlt die Vergütung **monatlich** nach jeweils vollständig erbrachter (Teil-)Leistung (Abnahme) und Rechnungsstellung gemäß den Stufen der Beauftragung. Der Auftragnehmer hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei Art und Umfang der Leistungen durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungen sind unter Angabe der **Auftragsnummer** sowie der **Projektnummer** möglichst umgehend nach Leistungserbringung an **rechnungen@dena.de** zu senden. Die Schlussrechnung für ein Kalenderjahr muss spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres bei der dena eingehen.

Wenn Auftragnehmer Sitz im europäischen Ausland hat: Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Parteien kommen überein, dass das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Der Auftragnehmer wird seine Rechnungen unter Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft der dena als Nettorechnungen stellen.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der dena lautet: DE 214080111, die des Auftragnehmers lautet:

7. Vertraulichkeit, Evaluierung, Datenschutz

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht öffentlich verfügbaren Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die dena bekannt werden, vertraulich zu behandeln, soweit nicht anders in diesem Vertrag vereinbart. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich Umstände oder Vorgänge, die Geschäftsabläufe, Geschäftsergebnisse, Know-How, Geschäftspartner oder personenbezogene Daten betreffen, und zwar unabhängig von ihrer Kennzeichnung als vertraulich. Er hat dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht in Unterlagen der dena oder ihrer Geschäftspartner nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Anforderung umgehend und nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert der dena zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 7.2 **Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen gemäß Ziff. 7.1 an im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen ist zulässig.**
- 7.3 Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beauftragt und wird ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert. In diesem Fall wird die dena projektbezogene Angaben, Daten und Ergebnisse, gegebenenfalls auch aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz weitergeben.
- 7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften über den Datenschutz zu beachten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Soweit er im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten für die dena erhebt, verarbeitet oder nutzt, ist er zum Abschluss einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung verpflichtet. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten weiterzugeben, weiterzueräußern, weiterzuverarbeiten oder zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner auftragsgemäßen Pflichten zu nutzen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind und eingesetzte Mitarbeiter sowie Dritte auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird die Daten auf Aufforderung der dena, spätestens aber nach Beendigung des Vertrages unverzüglich unwiederbringlich löschen und der dena die Löschung auf Anfrage nachweisen.

8. Unterauftragnehmer

- 8.1 Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher (auch per E-Mail) Zustimmung der dena Dritten übertragen.

- 8.2 Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte verantwortlich. Etwaige vom Auftragnehmer beauftragte Unterauftragnehmer sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers i.S.d. § 278 BGB.
- 8.3 Leistungen des Auftragnehmers, die von Drittdienstleistern erbracht und der dena direkt weiterberechnet werden, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher (auch E-Mail) Freigabe durch die dena beauftragt werden. Dazu ist der dena das Angebot des Drittdienstleisters (inkl. Leistung, Umfang der Nutzungsrechte, Preis) vorzulegen. Bei Fremdkosten über 2.500 Euro netto sind drei Vergleichsangebote vorzulegen. Die Kosten für Drittdienstleister werden gegen Vorlage der Belege erstattet.

9. Allgemeine Pflichten

- 9.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze und dem Stand der Technik nach den anerkannten Regeln mit der gebotenen Fach- und Sachkunde durchzuführen.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist bei Vertragserfüllung in Deutschland verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten und seinen Arbeitnehmern etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen.

Ferner willigt er ein, bei der Durchführung des Vertrags die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 (Vereinigungsfreiheit, Recht zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) einzuhalten.

- 9.3 Der Auftragnehmer ist entsprechend den Grundsätzen 1 und 2 des UN Global Compact bei der Auftragsausführung verpflichtet, die grundlegenden Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 definiert sind, zu achten. Außerdem verpflichtet er sich die für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die eine Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder der politischen Überzeugung verbieten.
- 9.4 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht in Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung in ihrem eigenen geschäftlichen Bereich bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat sie unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Falls die Vertragspartei die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss sie ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen.
- 9.5 **Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch einen leicht fahrlässigen Verstoß gegen vertragliche oder außervertragliche Pflichten verursacht wurden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einschränkung den Vertragszweck gefährdet. Darüber hinaus wird jegliche Haftung gemäß dieser Bestimmung bei leichter Fahrlässigkeit insgesamt auf das Zweifache des für dieses Projekt vereinbarten Nettohonorarvolumens sowie auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz,**

grobe Fahrlässigkeit und arglistiges Verhalten, für etwaige übernommene Garantien sowie soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt bleibt hiervon unberührt.

10. Mängelgewährleistung, Verzug

- 10.1 Das Recht auf Nacherfüllung, Selbstvornahme und Minderung besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch schon vor Abnahme.
- 10.2 Der Auftragnehmer kommt in Verzug, wenn die Leistungen nicht entsprechend dem vereinbarten Terminplan bei der dena abgeliefert werden. Auf Terminverschiebungen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn die dena diese in Textform bestätigt hat.

11. Vertragsstrafe

- 11.1 Gerät der Auftragnehmer mit den vereinbarten Liefer- oder Leistungsterminen in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Nettoauftragswerts des jeweiligen Liefer- oder Leistungsumfangs zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent des Nettoauftragswerts je Liefer- und Leistungsumfang, insgesamt auf 5 Prozent des Nettogesamtauftragswerts begrenzt.
- 11.2 Für den Fall, dass der Auftragnehmer, seine Beschäftigten oder sonstige Personen, für die der Auftragnehmer gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, weitere Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung schuldhaft verletzt, vereinbaren die Parteien die Zahlung einer Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber in angemessener Höhe, welche 5.001,00 EUR nicht unterschreiten und 100.000 EUR nicht überschreitet, wobei der Auftraggeber die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, wie auf Schadensersatz oder Unterlassung, bleibt der dena vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuell zu leistenden Schadensersatz angerechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Darüber hinaus ist die Vertragsstrafe auf maximal 1.000,00 € zu begrenzen, wenn es sich um einen nur geringfügigen Verstoß handelt. 348 HGB wird ausgeschlossen.
- 11.3 Bei einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 9.2 f (Mindestlohn) ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes, mindestens jedoch 5.000 Euro, beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Unterauftragnehmers begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Unterauftragnehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- 11.4 Bei einem Verstoß gegen Ziff. 15 (Integrität) ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 zu zahlen. Ist bei einem zugewandten geldwerten Vorteil dieser höher als EUR 25.000, schuldet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils.

11.5 Eine verirkte Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber, auch wenn sie bei Abnahme und Entgegennahme der Leistung nicht vorbehalten worden ist, bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die verirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

12. Nutzungsrechte

12.1 Sofern bei der Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen urheberrechtlich schutzfähige Werke entstehen, räumt der Auftragnehmer der dena die ausschließlichen, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten, übertragbaren und unwiderruflichen und alle Nutzungsarten umfassenden Nutzungsrechte an diesen Werken ein (Verlagsrecht, Öffentlich-Zugänglichmachung, Bearbeitungsrecht, Übersetzungsrecht, Veränderungsrecht, Recht zur Speicherung auf jeglichem verfügbaren Medium (Multimedia-recht) sowie das Datenbankrecht etc.). Die dena erwirbt ferner das Eigentum an den Werkstücken bzw. die offenen Dateien. Dies gilt ebenso für Einzelteile und Gestaltungselemente. Der Auftragnehmer willigt in die Bearbeitung und Änderung sowie die Veröffentlichung und Verwertung, auch der bearbeiteten und geänderten Werke durch die dena oder durch von der dena beauftragte Dritte ein.

12.2 An Bestandswerken des Auftragnehmers (z. B. Bilder, Grafiken, etc.) räumt der Auftragnehmer der dena die einfachen räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten unwiderruflichen und übertragbaren Nutzungsrechte sowie das Bearbeitungsrecht ein. Bearbeitungen des Werkes darf die dena ausschließlich nutzen. Der Auftragnehmer wird die Bestandswerke gesondert kennzeichnen.

An den von Dritten beschafften Werken räumt der Auftragnehmer der dena die einfachen, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten und übertragbaren Nutzungsrechte ein. Der Auftragnehmer wird die Werke Dritter gesondert kennzeichnen und der dena die Quelle bekannt geben.

12.3 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er frei über die Nutzungsrechte an dem Werk verfügen kann und dass der freien Nutzung des Werkes durch die dena keine Rechte Dritter entgegenstehen, insbesondere keine Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstige Leistungsschutzrechte. Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Recht auf Namensnennung am Werk. Der Auftragnehmer sichert zu, dass, falls Urheberrechte eines Dritten an dem Werk bestehen, dieser Dritte auf sein Recht zur Benennung als Urheber nach § 13 UrhG verzichtet hat.

12.4 Vorsorglich stellt der Auftragnehmer die dena auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus etwaigen eigenen Rechten an dem Werk herleiten. Hierzu gehören auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung der dena gegenüber Dritten. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.5 Die Einräumung der Nutzungsrechte gehört zur Hauptleistungspflicht. § 40 a UrhG bleibt unberührt.

13. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit Unterzeichnung und endet mit beidseits vollständiger Leistungserbringung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2026.

14. Kündigungsrecht, Rücktritt

- 14.1 Der dena steht ein Recht auf vorzeitige Kündigung des Vertrages zu. Der Einhaltung einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- 14.2 Kündigt die dena ohne Angabe von Gründen, so steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten abnahmefähigen Leistungen sowie in Höhe von fünf Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung der jeweils beauftragten Stufe entfallenden vereinbarten Vergütung zu.
- 14.3 Kündigt die dena hingegen aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht diesem nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für die dena verwertbar sind. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht aus 9.4 verletzt.
- 14.4 Bei Beendigung des Hauptauftrages durch das BMWK steht der dena ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu. Dies gilt auch für den Fall, dass der Hauptauftraggeber den ausgewählten (Unter)auftragnehmer nicht genehmigt. In diesem Fall werden nur die bis dahin erbrachten Leistungen vergütet.
- 14.5 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund, etwa wegen unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers kündigen. Zuvor ist dem Auftraggeber eine zur Nachholung der Mitwirkungshandlung angemessene Frist zu setzen, verbunden mit der Erklärung, dass der Vertrag bei fruchtlosem Fristablauf gekündigt wird. In diesem Fall gilt in Bezug auf die Vergütung die Regelung in Abs. 2.
- 14.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

15. Integrität

- 15.1 Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit der Vergabe bzw. dem Auftrag und/oder Durchführung des Vertrags weder selbst noch durch Dritte Geschenke oder Vorteile anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern; dies gilt auch für Beschleunigungsgelder.
- 15.2 Der Auftragnehmer darf keine Beschränkungen des Wettbewerbs mit einem oder mehreren anderen Unternehmen vereinbaren.
- 15.3 Jegliche Form von Korruption ist untersagt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung vorzunehmen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, bestätigte Fälle sowie schwerwiegende Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption und/oder Vermögensdelikte wie z. B. Betrug, Unterschlagung oder Untreue im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung unverzüglich an die Ombudsperson zu melden. Die Ombudsperson ist erreichbar via E-Mail: jan.gerd.moeller@pwc.com, Telefon: +49 02119814031 oder Mobil: +49 1708548529. Hinweise können auch über das unter dem Link <https://whistleblowerreporting.pwc.de/ecf7d254f0> erreichbare Webformular gegeben werden.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2 Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sowie ergänzende Bestimmungen sind verpflichtender Vertragsbestandteil und werden mit der Unterschrift unter diesen Vertrag wirksam.
- 16.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien sind ausgeschlossen.
- 16.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt für das Vorliegen von Vertragslücken.
- 16.5 Gerichtsstand ist Berlin.
- 16.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Berlin, den _____

Ort, Datum

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Auftragnehmer

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)